



KANTON
NIDWALDEN

REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

TOTALREVISION DER GESETZGEBUNG ÜBER DEN BÄUERLICHEN GRUNDBESITZ

Ergebnis der externen Vernehmlassung

Titel:	TOTALREVISION DER GESETZGEBUNG ÜBER DEN BAUERLICHEN GRUNDBESITZ	Typ:	Bericht	Version:	
Thema:	Ergebnis der externen Vernehmlassung	Klasse:		FreigabeDatum:	
Autor:	Martin Hug	Status:		DruckDatum:	
Ablage/Name:	Ergebnis der externen Vernehmlassung NG 825.1.docx			Registratur:	2016.NWLUD.22

Inhalt

1	Abkürzungsverzeichnis.....	4
2	Einleitung	5
3	Gesamturteil.....	5
4	Auswertung der Vernehmlassung	6
4.1	Allgemein.....	6
4.2	Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den bäuerlichen Grundbesitz (Bäuerliches Grundbesitzgesetz, BGBG).....	6
4.3	Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den bäuerlichen Grundbesitz (Bäuerliche Grundbesitzverordnung, BGBV)	7

1 Abkürzungsverzeichnis

Damit im Text mit Abkürzungen gearbeitet werden kann, werden hier die Abkürzungen aller Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer aufgeführt.

Parteien

CVP	Christlichdemokratische Volkspartei
FDP	Freisinnig-Demokratische Partei
GN	Grüne Nidwalden
SP	Sozialdemokratische Partei
SVP	Schweizerische Volkspartei
JUSO	Jungsozialisten
JCVP	Junge CVP
JSVP	Junge SVP
JFDP	Jungliberale

Politische Gemeinden

BEC	Beckenried
BUO	Buochs
DAL	Dallenwil
EMT	Emmetten
EBÜ	Ennetbürgen
EMO	Ennetmoos
HER	Hergiswil
ODO	Oberdorf
STA	Stans
SST	Stansstad
WOL	Wolfenschiessen
GPK	Gemeindepräsidentenkonferenz

Organisationen

AG	Alpgenossen
BIV	Bäuerinnenverband Nidwalden
BV	Bauernverband Nidwalden
VKMB	Kleinbauern-Vereinigung Bern
VKO	Vereinigte Korporationen

2 Einleitung

Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 3 vom 10. Januar 2017 entschieden den Entwurf der totalrevidierten Gesetzgebung über den bäuerlichen Grundbesitz in die externe Vernehmlassung zu geben. Die Vernehmlassung dauerte bis am 24. April 2017.

Zur extern Vernehmlassung wurden sämtliche Politischen Gemeinden (11), die Gemeindepräsidentenkonferenz (1) und Politischen Parteien (9), sowie verschiedene betroffene Organisationen (4) eingeladen. Eine Organisation, Kleinbauern-Vereinigung Bern (1) hat von sich aus eine Stellungnahme eingereicht. Es gingen folgende Stellungnahmen ein:

	Stellungnahmen	Verzicht	Keine Antwort
Politische Gemeinden	BEC, BUO, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, STA, SST, WOL	DAL	GPK
Politische Parteien	CVP, FDP, SP, SVP, GN		JFS, JCVP, JSVP, JUSO
Organisationen	BIV, BV, VKMB, VKO		AG
Total	19	1	6

3 Gesamturteil

Die Totalrevision über die Gesetzgebung über den bäuerlichen Grundbesitz stösst auf sehr breite Zustimmung. Sie wird von allen Politischen Gemeinden, Politischen Parteien und Verbänden, welche eine Stellungnahme eingereicht haben, unterstützt. Die Neufestlegung der Gewerbegrenze auf 0.8 SAK wird ebenfalls sehr breit befürwortet jedoch teilweise aus unterschiedlichen Gründen. Auch die Ausdehnung des Zerstückelungsverbot und die Anpassung im Landwirtschaftsgesetz (kLwG) wird begrüsst.

Unterschiedliche Meinungen sind zum Entwurf der Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den bäuerlichen Grundbesitz (Bäuerliche Grundbesitzverordnung, BGBV) bezüglich des ortsüblichen Bewirtschaftungskreises vorhanden. CVP, Grüne und sieben Gemeinden sprechen sich dafür aus, diesen – analog dem Nachbarkanton Obwalden – auf 10 km zu reduzieren. Die Gemeinde Beckenried, die SVP und die bäuerlichen Organisationen möchten die bisherige Praxis von Nidwalden mit 15 km belassen. Dies wird vor allem damit begründet, dass wir in anderen landwirtschaftlichen Gesetzgebungen des Bundes ebenfalls 15 km anwenden.

In der Gesamtbetrachtung sämtlicher Stellungnahmen ist kein Handlungsbedarf ersichtlich, die geplante Totalrevision inhaltlich anzupassen.

4 Auswertung der Vernehmlassung

Es sind folgende Stellungnahmen eingegangen:

4.1 Allgemein

Bemerkung	Wer	Stellungnahme
Stimmen der Vorlage grundsätzlich zu.	BEC, BUO, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, STA, SST, WOL, CVP, FDP, SP, SVP, GN, BIV, BV, VKMB, VKO	Kenntnisnahme
Zeitliche Begrenzung. Fordern die Prüfung einer zeitlichen Beschränkung der Gesetzgebung.	SVP	Ablehnung Eine zeitliche Beschränkung wurde geprüft. Sie ist jedoch nicht sinnvoll, da das Einführungsgesetz solange benötigt wird, wie auch die Bundesgesetzgebung dazu existiert. Allenfalls notwendige Anpassungen in der Zukunft können selbstverständlich auch ohne Befristung erfolgen.

4.2 Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den bäuerlichen Grundbesitz (Bäuerliches Grundbesitzgesetz, BGBG)

Artikel	Bemerkung	Wer	Stellungnahme
Art. 1	Stimmen vorbehaltlos zu. Zustimmung 0.8 SAK.	SP, GN, SVP, BIV, BV	Kenntnisnahme
	Gehen davon aus, dass zusätzliche Betriebe neu als landwirtschaftliches Gewerbe gelten werden. Diese neuen landwirtschaftlichen Gewerbebetriebe können allenfalls zusätzliche Bauten und Anlagen erstellen, die der inneren Aufstockung dienen. Zudem können nicht landwirtschaftliche Nebenbetriebe (z.B. für Agrotourismus) oder Neubauten für die Pferdehaltung nur bewilligt werden, wenn es sich beim Betrieb um ein landwirtschaftliches Gewerbe handelt. Damit wird ein anderes Ziel der Vorlage – mit den Bodenflächen haushälterisch umzugehen – unterlaufen. Die Herabsetzung auf 0.8 SAK wird aber aufgrund der administrativen Entlastung befürwortet.	BEC, BUO, EMT, EMO, HER, ODO, SST, WOL, CVP	Kenntnisnahme
	Stimmen der Senkung auf 0.8 SAK zu, fordern aber, noch weiter bis auf 0.6 SAK zu senken. Forderung 0.6 SAK.	VKMB	Ablehnung Eine Senkung auf 0.6 SAK würde doch einigen zusätzlichen Betrieben den Status eines landwirtschaftlichen Gewerbes

			ermöglichen und würde vom gesetzten Ziel der Vorlage abweichen.
Art. 10	Ausdehnung Zerstückelungsverbot. Zustimmung.	GN, SVP, BIV, BV, VKO	Kenntnisnahme
Art. 15	Anpassung Landwirtschaftsgesetz bezüglich Eintretenskriterien für Strukturverbesserungen Milchwirtschaft 1.35 SAK. Zustimmung.	SVP, BIV, BV	Kenntnisnahme

4.3 Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den bäuerlichen Grundbesitz (Bäuerliche Grundbesitzverordnung, BGBV)

Paragraph	Bemerkung	Wer	Stellungnahme
§ 1	Ortsüblicher Bewirtschaftungskreis OBB analog Obwalden. Forderung 10 km.	BUO, EMT, EMO, HER, ODO, SST, WOL, CVP	Ablehnung Grundsätzlich handelt es sich beim ortsüblichen Bewirtschaftungskreis um einen nicht exakt definierten bundesrechtlichen Begriff. Die bestehende kantonale Praxis entspricht dem Sinn und Zweck des Begriffs am besten. Die Bundesgesetzgebung sieht nicht vor, aus strukturpolitischen oder ökologischen Gründen davon abzuweichen.
	Ortsüblicher Bewirtschaftungskreis OBB aus ökologischen Gründen beschränken. Forderung 10 km.	GN	
	Ortsüblicher Bewirtschaftungskreis OBB analog Strukturverbesserungsverordnung und Direktzahlungsverordnung. Zustimmung 15 km.	BEC, SVP, BIV, BV	Kenntnisnahme
			Hinweis Die Bestimmung wird voraussichtlich aus der Verordnung gestrichen. Jeder Einzelfall wird weiterhin auf Ortsüblichkeit geprüft. Die Praxis zeigt, dass der OBB im Kanton Nidwalden in der Regel 15 Km beträgt.
§ 2 Abs. 2	Abtrennung Wohnhäuser von landwirtschaftlichen Grundstücken. Der Ausnahmeartikel in begründeten Fällen von der Maximalfläche von 800 m ² abzuweichen ist ersatzlos streichen. Keine Ausnahmen.	GN	Ablehnung Eine Ausnahmeregelung ist notwendig, um speziellen topographischen oder örtlichen Verhältnissen gerecht zu werden.

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Ueli Amstad

Landschreiber

Hugo Murer